

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	02.03.2023
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	1/11131-02 - fa
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0138/23/10-004
<b>Sitzungsdatum:</b>	28.02.2023	<b>Niederschrift:</b>	10/OGR/065

### Beschwerde nach § 16b Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wg. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in Esch

#### Sachverhalt:

Herr Karl Hüppeler hat mit seinen E-Mails vom 09.12.2022 und 15.12.2022 eine Beschwerde nach § 16b GemO an den Ortsgemeinderat Esch gerichtet. Diese Beschwerde ist dieser Mail als Anlage beigelegt.

Der grundsätzliche Sachverhalt ist dem Ortsgemeinderat bekannt. Herr Karl Hüppeler strebt an, dass die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED bzgl. der Lichtfarbe geändert wird. Im Rahmen dessen werden verschiedene Fragen aufgeworfen, die er von der Verwaltung beantwortet wissen will. Insofern hat er Anträge nach dem Landestransparenzgesetz gestellt, welche wir beantwortet haben, soweit er einen Anspruch hierauf hat. Herr Hüppeler ist aber der Auffassung, dass wir ihm nicht alle Informationen zur Verfügung stellen, auf die er einen Anspruch hat. Diese Auffassung teilen wir jedoch nicht. Etwaige Rechtsmittel, die er dagegen einlegen kann, hat er nicht in Anspruch genommen. Das gleiche gilt für die Ablehnung des damaligen Bürgerbegehrens.

Nun schlägt Herr Hüppeler den Weg der Beschwerde nach § 16b GemO ein. Nach § 16b kann sich jeder mit Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Gemeinderat wenden. Der Ortsgemeinderat hat sich sodann mit dieser Beschwerde auseinanderzusetzen und den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

Es ist sicherlich unstrittig, dass es sich vorliegend um eine Aufgabe der Ortsgemeinde Esch handelt. Kritischer ist hier zu betrachten, dass die Beschwerde bzw. auch Petition hauptsächlich darauf abstellt, Informationen zu erhalten. Diese Anliegen sind grds. nicht von § 16b GemO abgedeckt. Vielmehr soll insofern auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Landestransparenzgesetzes verwiesen werden.

Losgelöst von dieser Zulässigkeitsfrage hält die Verwaltung es für sinnvoll, sich mit der Gesamtsystematik im Ortsgemeinderat nochmals auseinanderzusetzen. Daher möchten wir nochmals folgende Punkte klarstellen:

Die Ortsgemeinde Esch hat einen bestehenden Vertrag mit der Firma Westenergie bzgl. Sicherstellung der Straßenbeleuchtung. Seitens der Verwaltung gibt es keine Gründe dieses Vertragsverhältnis in Frage zu stellen. Auch gibt es keinerlei Gründe, die eine außerordentliche Kündigung des Straßenbeleuchtungsvertrages rechtfertigt. Viele Fragen des Herrn Hüppeler stellen aber genau auf eine Auflösung des Vertrages ab. Diese Fragen werden auch weiterhin seitens der Verwaltung nicht beantwortet. Die Maßnahme wurde entsprechend dem Vertrag umgesetzt. Es handelt sich hierbei um Lösung, welche kreisweit federführend vom Landkreis Vulkaneifel mit der Westenergie ausgehandelt wurde. Den Ortsgemeinden wurde empfohlen, diese entsprechend umzusetzen.

Hinsichtlich der Finanzierung ist festzuhalten, dass es der Ortsgemeinde Esch auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht möglich gewesen ist, die Erneuerungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel. Diese hat die Aufnahme eines Kommunalkredites nicht genehmigt und die Ortsgemeinden, welche eine Finanzierung benötigen, dazu angehalten, die Finanzierung über das sog. Contracting-Modell sicherzustellen. Insofern waren der Ortsgemeinde Esch die Hände gebunden.

Durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung werden ca. 55 % der Energiekosten eingespart. Unter Berücksichtigung der nun deutlich steigenden Energiekosten wird die Amortisation der Maßnahme deutlich schneller erreicht. Bei dem Ausfall einer Leuchte entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten für die Erneuerung. Im Rahmen des Vertrages mit der Westenergie werden die Leuchtmittel bei einem etwaigen Ausfall durch Westenergie und auf deren Kosten erneuert. Der Ortsgemeinde Esch entstehen hierdurch keine Kosten.

Die Entscheidung für die Lichtfarbe wurde kreisweit vereinbart und so der Ortsgemeinde im Vertragsentwurf vorgeschlagen. Die Straßenbeleuchtung dient hauptsächlich der Verkehrssicherung auf den Gemeindestraßen. Die Farbe „warmweiß“ hat insofern Vorteile, für die man sich ggfls. auch zu Lasten etwaiger Streulichtemissionen entschieden hat.

Des Weiteren wird immer wieder vorgetragen, dass die Kosten der Umrüstung viel zu hoch gewesen sind. Der von Herrn Hüppeler ermittelte Betrag entbehrt jeglicher Realität.

**Beschluss:**

Zum einen stellt der Ortsgemeinderat fest, dass die Beschwerde nach § 16b GemO unzulässig ist, da sie schlichtweg darauf abzielt, Informationen zu dem Sachverhalt zu erhalten. Diese Informationen wurden soweit dies notwendig und zulässig gewesen ist, bereits zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren kommt der Ortsgemeinderat zu dem Ergebnis, dass an dem bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrag festgehalten werden soll und eine Änderung der Lichtfarbe aktuell nicht angedacht ist.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 8 Enthaltung: 1

**Fasen, Arno**

---

**Betreff:** WG: Beschwerde nach § 16 b GemO

Hallo Edi,

vielen Dank für die Information. Möchte hiermit noch weitere Anlagen zur Beschwerde nach § 16 b GemO nachreichen.

**Zur Lichtfarbe:** Bitte stelle die erweiterten Informationen zu einer Insekten- und bürgerfreundlichen LED-Straßenbeleuchtung dem Gemeinderat zur Verfügung, damit er sich ein objektives Urteil bilden kann. Dies ist umso wichtiger, da VG und Westenergie nachweislich Verstöße gegen das Bundesimmissionsschutz - und Bundesnaturschutzgesetz einräumen.

**Zu den Kosten:** Um sich einen Überblick preiswerter LED-Leuchtmittel für Straßenbeleuchtungen zu verschaffen, bitte ich den Ortsbürgermeister/Ortsgemeinderat sich verschiedene Angebote zum Abgleich zu den geforderten Fantasiepreisen einzuholen. Bitte auch eine Mengenabgabe ab 9000 Stück hinterfragen. Auch hier spielt eine objektive Beurteilung eine große Rolle.

**Beispiel Petition Amber:** Das Beispiel dieser Petition aus der Kreisstadt Hofheim am Taunus von 2019 zeigt, dass es nicht nur Unmut wegen der zu hellen LED-Beleuchtung in der Ortsgemeinde Esch gibt. Die Kommentare der Bürger lassen sich 1 zu 1 übertragen.

**Änderung:** In Esch haben wir jedoch im Gegensatz zu der Kreisstadt Hofheim die Möglichkeit einer Änderung. Hier haben wir ja unumstößliche Fakten eines rechtlich ungültigen Vertrags der Ortsgemeinde mit der Westenergie AG. Selbst bei Unterstellung der Rechtmäßigkeit der geforderten Kosten in Höhe von 58.594,20 € für die LED-Leuchtmittel erfüllt der Zinsaufschlag von 37 % den Straftatbestand von Sittenwidrigkeit und Wucher. Selbst bei einem heutigen Zinssatz wären das immer noch wahnsinnige 1000 % über einem Durchschnittzinssatz. Dieser eklatante Rechtsverstoß ist mit nichts zu rechtfertigen und muss umgehend, wie auch die Streulichtemission durch die Ortsgemeinde Esch korrigiert werden.

Bei Abschluss eines neuen Vertrages wäre der Gemeinderat gut beraten, mit dem hinzugewonnen Wissen nicht die gleichen Fehler zu wiederholen. Die Lichtfarbe Amber und eine zumindest erhebliche Kostenreduzierung sollten auch ohne ein weiteres Bürgerbegehren "gesetzt" sein als wirkliche *Investition in die Zukunft, um zeitnah eine jährliche Einsparung im Haushalt von tatsächlich dann mehreren Tausend Euro im Bereich der Straßenbeleuchtungskosten zu generieren*. Andere Ortsgemeinden werden sich dann sicher aus Vernunftgründen gerne dem Konzept der Ortsgemeinde Esch anschließen. Aber es ist wie immer im Leben, einer muss den Anfang machen, auch wenn es noch so schwerfällt.

Viele Grüße

Kalli

**Anlagen****PDF: Insekten verträgliche Straßenbeleuchtung LNV****LED Straßenbeleuchtung Amber (orange)****Link:** [https://www.sunleds.de/pv\\_LED-Strassenbeleuchtung-amber-orange.htm](https://www.sunleds.de/pv_LED-Strassenbeleuchtung-amber-orange.htm)**PETITION FÜR AMBER-FARBENE (ORANGE) LED STRASSENBELEUCHTUNG IN HOFHEIM****Link:** <https://www.openpetition.de/petition/blog/petition-fuer-amber-farbene-orange-led-strassenbeleuchtung-in-hofheim-und-stadtteilen#petition-main>

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Beschwerde nach § 16 b GemO

Datum: 2022-12-09T11:01:46+0100

Von: "Karl Hüppeler" <[direkte-demokratie-vulkaneifel@gmx.de](mailto:direkte-demokratie-vulkaneifel@gmx.de)>

An: "[Edi.Schell@t-online.de](mailto:Edi.Schell@t-online.de)" <[Edi.Schell@t-online.de](mailto:Edi.Schell@t-online.de)>

Karl Hüppeler  
Im Bungert 10  
54585 Esch

An  
Ortsgemeinde 54585 Esch  
Ortsgemeinderat Esch  
Z.Hd. des Vorsitzenden Herrn Edi Schell

**Betr.: Beschwerde und Anregungen gemäß § 16 b GemO wegen der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in Esch**

Sehr geehrte Mitglieder des Ortsgemeinderates Esch,

da ich seit Wochen von der Ortsgemeinde Esch, vertreten durch den Ortsbürgermeister, keine Antworten auf an ihn gestellte Fragen zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Esch erhalten habe, wende ich mich nun an den Ortsgemeinderat, dafür Sorge zu tragen. Der vorgetragene Sachverhalt der Beschwerde ist nachzulesen in der Anlage "*Geheimsache Straßenbeleuchtung - Öffentlichkeit unerwünscht*". Es ist zu hoffen, dass keine weiteren Maßnahmen wie Bürgeranträge (Einwohnerantrag, Bürgerbegehren u.s.w.) getroffen werden müssen, um Antworten auf meine an den Ortsbürgermeister gerichteten Fragen der Schreiben vom 02.11., 03.11., 04.11., 22.11. und 25.11.2022 zu bekommen. Wichtig sind auch die Antworten auf zusätzlich gestellte Fragen aus der E-Mail vom 15.11.2022 "*Alte Schule - Ortsgemeinderatssitzung - Straßenbeleuchtung*".

Ein rechtlich noch nicht abgeschlossenes Bürgerbegehren zeigt an, wie hoch das Interesse der Escher Bevölkerung an dieser Umrüstung der Straßenbeleuchtung ist. So sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass der Ortsbürgermeister, der für die Straßenbeleuchtung zuständig ist, auch an ihn gerichtete Fragen beantwortet. Ich denke jedoch, dass alleine der gute Wille und ein vernünftiges Miteinander unter Escher Bürgern da ausreichen werden.

Seine Hoffnung, die Fragen würden von der VG Gerolstein beantwortet, erwiesen sich leider als Trugschluss. (*Guten Morgen Karl, **auf all' deine Fragen** wird dir in einem Schreiben der VG-Verwaltung geantwortet. Dieses wird dir in Kürze zugestellt bzw. gemailt. Gruß Edi*) 23.11.2022 um 08:40 Uhr

Aus einem am 6. Dezember 2022 erhaltenen Schreiben der VG wird bedauerlicherweise keine der an den Ortsbürgermeister gestellten Fragen beantwortet. Erwartet aber unerheblich, da die VG auch nicht zuständig ist, sondern im Rahmen der Selbstverwaltung nur die Ortsgemeinde Esch. Der Ortsbürgermeister bleibt weiterhin in der Pflicht. Es dürfte ja nicht schwierig sein, einfache Fragen wie z. B. nach den Kosten für LED-Leuchtmittel nach Ablauf der Garantie und den Ersatz nach Ablauf der Betriebsdauer zu erklären. Der Vertragspartner, wer auch sonst, wird sie sicher dem Ortsbürgermeister gerne und präzise benennen können.

Lug und Trug bei der Einsparung im Haushalt sollten endlich durch den Mut zur Wahrheit ersetzt werden, auch wenn diese noch so bitter erscheinen mag. Selbst bei Erreichen der Grenze der Doppel-Wumms-Strom-Deckelung ist sie auch nur ansatzweise zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Hüppler

## **Anlagen**

**Geheimsache Straßenbeleuchtung - Öffentlichkeit unerwünscht**

**Bilder sagen mehr als Tausend Worte**

(Verendete Insekten und Lichtemission in Esch)